

Satzung des Vereins

Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg

Inhaltsverzeichnis der Satzung:

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Organe und Einrichtungen	3
Art. 4	Mitgliederversammlung	3
Art. 5	Vorstand	4
Art. 6	Beirat	6
Art. 7	Schatzmeister	7
Art. 8	Erwerb Mitgliedschaft.....	8
Art. 9	Mitgliedsbeiträge.....	9
Art. 10	Ende der Mitgliedschaft	9
Art. 11	Ausschlussverfahren.....	10
Art. 12	Geschäftsjahr	11
Art. 13	Auflösung.....	11

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg e. V.“, abgekürzt „UWG“.
2. Sitz des Vereins ist Ascheberg.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
2. Die „Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg e.V.“ dient allein gemeinnützigen Zwecken. Sie soll insbesondere
 - auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
 - die politische Bildung anregen und vertiefen,
 - die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
 - zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
 - sich durch Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 15 KWahlGNW) und die Benennung von Bewerbern für die Reserveliste (§16 KWahlG) an den Wahlen zum Gemeinderat beteiligen,
 - auf die Entwicklung in Rat und Verwaltung Einfluss nehmen,
 - ihre politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen
 - und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Bürger und der Gemeindeverwaltung sorgen.
3. Die politischen Ziele des Vereins können in ein schriftliches Programm aufgenommen werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Mit der rechtskräftigen Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister fällt sein Vermögen an die Musikschule Ascheberg e.V. als gemeinnützige Einrichtung und ausschließlich zur Nutzung zu gemeinnützigen Zwecken.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang erstattungsfähiger Auslagen werden durch die Vorschriften des BGB zum Auftrag oder durch eine gültige Geschäftsordnung geregelt.

Art. 3 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (Art. 4 der Satzung)
 - b) der Vorstand (Art. 5 der Satzung)
 - c) der Beirat (Art. 6 der Satzung)
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen wie z.B. Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Im Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder des Beirats dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand hat alle Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. e- Mail) einzuladen. Diese Ladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beifügung einer Tagesordnung über die Gegenstände, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen verhandelt werden, wenn sie spätestens vor der Ladung beim Vorstand schriftlich oder per e- Mail vor der Versammlung eingereicht sind.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins „Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg e.V.“. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Sie ist persönlich abzugeben, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der rechnerischen Ermittlung von Mehrheiten ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugrunde zu legen.

6. Über Anträge und Vorlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über Wahlvorschläge (§15 KWahlG) und Reserveliste (§16 KWahlG) entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Für die Abstimmung sind vorbereitete Stimmzettel an die ordentlichen Mitglieder auszugeben.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden vom Schriftführer gesammelt und für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder zu versenden. Die Versendung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Einwände zum Protokoll sind innerhalb einer Frist zwei Wochen ab Zugang des Protokolls an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die vorgetragenen Einwände zu prüfen. Bei einem berechtigten Einwand ist das Protokoll entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern und mit den Änderungen den Mitgliedern erneut zuzusenden. Andernfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der über die Rüge zu beraten und zu beschließen ist.

Art. 5 Vorstand

1. Der Verein wird durch seinen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit gewählt.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vorbehaltlich ihrer Wiederwahl jeweils zwei Jahre.

Wird die Amtszeit einer gewählten Person durch eingetretene Ereignisse verkürzt und ist daraufhin eine Neuwahl erforderlich, so ist die Bestellung der neu gewählten Person für die restliche Zeit der Wahlperiode der zu übernehmenden Position zu bestimmen.

Wird während der Amtsperiode durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, hat der Beirat unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.

Zur außerplanmäßigen Abwahl und zur Bestellung eines neuen Vorstands ist eine absolute Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Niederlegung eines Vorstandspostens oder bei Verlust des passiven Wahlrechts eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich durch den Beirat eine Mitgliederversammlung zwecks Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen.

4. Der Vorstand hat keine Vollmacht für Rechtsgeschäfte, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuwider laufen.
5. Eine Delegation der den Vorstandsmitgliedern zustehenden organschaftlichen Vertretungsmacht durch Bevollmächtigung Anderer ist nur, soweit die Satzung dies ausdrücklich zulässt, wirksam.

Soweit die Mitglieder des Vorstands zur Erteilung von Vollmachten befugt sind, ist es ihnen verwehrt, diese Vollmacht auf dieselbe Person zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung anwaltlicher Vollmachten.

6. Folgende Rechtsgeschäfte darf der Vorstand nur mit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter vornehmen lassen:
 - a) An- und Verkauf von Immobilien
 - b) Einzelgeschäfte, deren Volumen 50 % des vorhandenen Kassenbestands des Vereins übersteigen
 - c) Verkäufe von Sachwerten zur Erhöhung des Kassenbestands zwecks Ermöglichung anderer Geschäfte
 - d) Eingehung von Verbindlichkeiten, Kredite, etc., die 250 % des monatlichen Beitragsaufkommens übersteigen.

Geschäfte dieser Art bedürfen der Schriftform.

7. Die Erteilung anwaltlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Beirates.
8. Der Vorstand hat die Löschung des Vereins zu beantragen, wenn die Mitglieder dies gemäß Art. 13 der Satzung beschlossen haben oder dem Verein rechtskräftig die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist und er nicht binnen einer Frist von 6 Monaten danach durch eine entsprechende Satzungsänderung für eine erneute Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit Sorge getragen hat.

Art. 6 Beirat

1. Der Beirat ist gegenüber dem Vorstand beratend und unterstützend tätig. Ihm obliegt ferner die Vorbereitung von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat wird gebildet aus dem
 - a) Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzender des Beirats
 - b) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) bis zu 3 Beisitzer

Jeweils ein Beisitzer soll aus den drei verschiedenen Ortsteilen Aschebergs kommen.

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wird die Amtszeit einer gewählten Person durch eingetretene Ereignisse verkürzt und ist daraufhin eine Neuwahl erforderlich, so ist die Bestellung der neu gewählten Person für die restliche Zeit der Wahlperiode der zu übernehmenden Position zu bestimmen.

3. Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Abstimmung, auf zwei Jahre bestellt, sofern nicht eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einem oder mehreren von ihnen das Misstrauen ausgesprochen hat. Bei einem Misstrauensvotum gegenüber einem oder mehreren Beiratsmitgliedern und dessen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit scheiden bzw. scheidet die/das Beiratsmitglied/er mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus. Eine Wahl der neu zu besetzenden Positionen kann in der laufenden oder

spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Misstrauensverfahrens in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Hat ein Schriftführer, Schatzmeister oder Beisitzer sein Amt durch den Verlust seines passiven Wahlrechts eingebüßt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Bestellung seines Nachfolgers einzuberufen.

Mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder hat die Wahl offen zu erfolgen.

5. Ein Mitglied des Beirats kann zum Pressesprecher durch den Vorstand ernannt werden.

6. Der Beirat ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen zu bilden und zur Beratung heranzuziehen.

7. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Beirats muss eine Beiratssitzung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, als Zuhörer an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

8. Der Beirat ist in Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit aller Beiratsmitglieder können schriftliche, elektronische oder telefonische Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden.

Art. 7 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte in einem Kassenbuch oder vergleichbarer Aufzeichnungen als Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, dabei auf die erforderlichen Belege Bezug zu nehmen und diese gesondert zu sammeln. Die Kassenführung kann auch auf elektronischen Medien geführt werden.
2. Die Geldgeschäfte sollen bargeldlos geführt werden.
3. Der Schatzmeister hat alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zwei von der Mitgliederversammlung im Wechsel zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

über die Kassenführung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Entlastung des Schatzmeisters, anschließend über die Entlastung des Vorstandes.

4. Ihm ist vom Vorstand eine Bankvollmacht zu erteilen, die ihn berechtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, soweit diese nicht den dem Vorstand vorgegeben Rahmen überschreiten.

Art. 8 Erwerb Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger der Gemeinde Ascheberg, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied im Verein „Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg e.V.“ werden, sofern er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sich den demokratischen Grundrechten bekennt und keiner anderen Wählergruppe angehört.
Bürger, die Mitglied einer politischen Partei sind, besitzen kein passives Wahlrecht und sind mithin von der Kandidatur für Vereinsämter oder den Rat der Gemeinde ausgeschlossen.
Treten sie nachträglich einer politischen Partei bei, verlieren sie mit ihrem passiven Wahlrecht zugleich ihre Vereinsämter, ein etwaiges Ratsmandat ist niederzulegen.

Ausländische Bürger müssen seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die können Mitgliedschaftsrechte erwerben und ausüben, soweit dies die Verfassung und die Gesetze erlauben.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Angabe von
 - Namen und Geburtsdatum
 - Wohnadresse
 - ggf. Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Geburtsdatum

Änderungen der vorgenannten Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Unterlässt das Mitglied eine Änderung der Erreichbarkeit dem Verein anzuzeigen, so gilt der Versand von Einladungen, Mitteilungen etc. als erfolgt, auch wenn die Schriftstücke das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht erreicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Mitglieder, die für ein Amt im Verein oder ein Ratsmandat kandidieren, erklären stillschweigend mit ihrer Kandidatur, nicht Mitglied in einer politischen Partei zu sein.

Art. 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden zur Deckung der Kosten des Vereins Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Familienangehörige eines Mitglieds, die mit ihm im selben Haushalt leben, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

Die Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

2. Jedes Mitglied ermächtigt den Verein, die von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
3. Jeder Mandatsträger führt einen vom Beirat festzusetzenden Anteil seiner Aufwandsentschädigung an den Verein ab.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und anschließender Streichung aus der Mitgliederliste.
3. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft (Art. 8 der Satzung) nicht mehr erfüllt.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei

Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist oder ein Verhalten zeigt, das gegen den Zweck und die Ziele des Vereins „Unabhängige Wählergemeinschaft Ascheberg e.V.“ verstößt.

Art. 11 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Die Entscheidung ergeht nach mündlicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist zu begründen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbindlich und vor ordentlichen Gerichten nur insoweit angreifbar, als eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird.

2. Dem Schiedsgericht gehören an:
 - a. der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - b. mindestens ein Mitglied des Beirats
 - c. ein von dem Ausschlussverfahren betroffenen Mitglied benanntes Mitglied seines Vertrauens

Sein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

3. Dem betroffenen Mitglied ist bei Einleitung des Ausschlussverfahrens vom Vorstand per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, dass gegen ihn ein Ausschlussverfahren anhängig ist und welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden. Er ist gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Nachricht vom Ausschlussverfahren dem Vorstand ein Mitglied des Vereins zu benennen, das dem Schiedsgericht angehören soll.
4. Der Vorstand bestimmt den Verhandlungstermin und den Ort frühestens nach Ablauf der dem betroffenen Mitglied gesetzten Frist zur Benennung eines Schiedsrichters seines Vertrauens, spätestens vier Wochen vor dem Tag der Verhandlung.

Das betroffene Vereinsmitglied ist unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein unter Angabe von Tag, Stunde und Ort zu laden. Zwischen dem Erhalt der Ladung und dem Verhandlungstermin dürfen nicht mehr als drei Wochen liegen.

Der Verhandlungstermin ist auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten, dessen persönliche Teilnahme erforderlich ist, zu vertagen, wenn dieser aus nachvollziehbaren und ihn hinreichend entschuldigenden Gründen nicht an der anberaumten Sitzung teilnehmen kann.

Für die Anberaumung eines neuen Termins und die insoweit erforderlichen Ladungen gilt das Vorgesagte.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 13 Auflösung

1. Die Auflösung der „Unabhängigen Wählergemeinschaft Ascheberg e.V.“ erfolgt durch Beschluss von 4/5 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22.Mai 2017